

[Startseite](#) > [Lokales](#) > [Osnabrück](#)

-Plus [Kein versuchter Totschlag](#)

Osnabrückerin starb nach Narkose: Keine Gefängnisstrafe für 74-jährigen Anästhesisten

Von [Hendrik Steinkuhl](#) | 30.01.2025, 16:04 Uhr | Update vor 18 Std.



Der 74-jährige Anästhesist, neben ihm seine Verteidiger Martin Windmüller (links) und Thomas Klein, wurde zu einer Bewährungsstrafe verurteilt.

FOTO: HENDRIK STEINKUHL

Obwohl er für den Tod einer 65-jährigen Osnabrückerin verantwortlich ist, hat das Landgericht einen Narkosearzt aus Nordrhein-Westfalen zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Um nicht ins Gefängnis zu gehen, muss der

Mann außerdem eine hohe Summe zahlen.

Wegen Körperverletzung in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung hat das Landgericht Osnabrück einen 74-jährigen Anästhesisten aus NRW zu zwei Jahren Gefängnis auf Bewährung verurteilt. Zwei Jahre Haft ist die höchste Strafe, die noch zur Bewährung ausgesetzt werden kann. [Von dem angeklagten Vorwurf des versuchten Totschlags wurde der Narkosearzt freigesprochen.](#)



Jetzt abonnieren: **Durchblick am Mittag**

Gut informiert in die zweite Tageshälfte: Mit unserem „Durchblick am Mittag“ bleiben Sie up to date. Täglich um 12 Uhr erhalten Sie die relevantesten Neuigkeiten.

- Bitte wählen -

post@kanzlei-fuer-strafrecht.de

Jetzt kostenlos abonnieren

Mit Klick auf den Button bestellen Sie den kostenlosen Newsletter. Mit der Bestellung stimmen Sie den [Datenschutzhinweisen](#) zu.

Anästhesist führte vorgeschriebenen Kurzcheck am Narkosegerät nicht durch

Die Tat ereignete sich im April 2023. Eine 65-jährige Frau

wollte sich in einer Osnabrücker Zahnarztpraxis einer Behandlung in Vollnarkose unterziehen. Nach Einleitung der Narkose trat dann aber ein gravierendes Problem auf: Die Patientin bekam keine Luft. Wie sich später herausstellte, war das Narkosegerät, das die Patientin beatmete, defekt.

Hätte der erfahrene Anästhesist das merken müssen? Nach Meinung des Gerichts auf jeden Fall. „Ob und welche Prüfungen er genau am Gerät durchführte, ist nicht klar“, sagte der Vorsitzende Richter Ingo Frommeyer in der Urteilsbegründung. „Den sogenannten Kurzcheck, der vorgeschrieben ist, führte er aber auf jeden Fall nicht durch.“

Zwei schwerwiegende Pflichtverletzungen

Hätte der 74-Jährige den Kurzcheck durchgeführt, dann hätte er nach Überzeugung des Gerichts gemerkt, dass aus dem Beatmungsschlauch keine Luft kam. Die Ursache für das technische Versagen waren offensichtlich verklebte Ventil-Teller; der Vorsitzende erklärte in seiner Begründung, die Kammer gehe davon aus, dass hier der Fehler lag.

Die zweite schwerwiegende Pflichtverletzung bestand laut Kammer darin, dass der Angeklagte die Patientin nicht sofort vom Narkosegerät trennte, als er erkannte, dass sie keine Luft bekam. „Er hätte dann auf Handbeatmung umstellen müssen. Auf diese Weise hätte eine Beatmung sichergestellt werden können und die Schädigung wäre sicher vermieden worden.“

Vorsitzender: Angeklagter nahm zu keinem Zeitpunkt Tod der 65-Jährigen in Kauf

Dass der Angeklagte keine Reanimation einleitete, wertete die Kammer nicht als versuchten Totschlag durch Unterlassen. Den hatte die Staatsanwaltschaft ursprünglich angeklagt; in ihrem Schlussvortrag hatte die Vertreterin der Anklagebehörde aber bereits erklärt, dass dieser Vorwurf nicht zutreffe. Der Vorsitzende Ingo Frommeyer sagte, der Angeklagte habe zu keinem Zeitpunkt den Tod der 65-Jährigen in Kauf genommen.

Damit blieb es am Ende bei einer Körperverletzung in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung. Der Strafraum dafür beginnt bei einer Geldstrafe und endet bei fünf Jahren Haft. Warum aber entschied die Kammer, dem Antrag der Verteidigung zu folgen und eine Bewährungsstrafe auszusprechen?

Bewährungsstrafe wegen günstiger Prognose

„Die Prognose lässt annehmen, dass keine weiteren Straftaten zu erwarten sind“, sagte Richter Ingo Frommeyer. Der Angeklagte hatte in der letzten Sitzung erklärt, dass er zum Ende dieses Quartals seine Praxis und seine Kassenzulassung abgeben werde.

Zu Gunsten des Angeklagten sei im Übrigen festzuhalten, dass er bislang nicht vorbestraft sei und er sein sorgfaltswidriges Verhalten im Kern eingeräumt habe. „Wobei er das Ausmaß seines Pflichtverstoßes stets relativiert hat.“ Außerdem habe die Tat bereits zu einem Verlust von Reputation und Geld geführt.

54.000 Euro Bewährungsaufgabe

Gegen den Angeklagten spreche, dass das Ausmaß der Pflichtwidrigkeit erheblich sei und sich deutlich von anderen Fällen fahrlässiger Tötung abhebe. Es liege viel mehr vor als ein sogenanntes Augenblicksversagen, wie es Gerichte bei vielen Fällen der fahrlässigen Tötung im Straßenverkehr feststellen. Außerdem verzichtete der 74-Jährige auf zahlreiche Monitoring-Maßnahmen, unter anderem das Anlegen eines EKG, was bereits die beiden Sachverständigen als vollkommen unverständlich dargestellt hatten.

Als Bewährungsaufgabe muss der Angeklagte 54.000 Euro in monatlichen Raten an drei gemeinnützige Organisationen zahlen. Die Bewährungszeit dauert drei Jahre. Das Urteil der Kammer ist noch nicht rechtskräftig, Staatsanwaltschaft und Verteidigung können die Entscheidung in der Revision auf Rechtsfehler prüfen lassen.